

Satzung Bufarah e.V

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Bufarah,

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Des Weiteren die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, v.a. von sozialschwachen Familien und Alleinerziehenden. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung und Überlassung von Sach- und Geldspenden zur Förderung der ganzheitlichen und familienorientierter Unterstützung von sozial und milieubedingt benachteiligten Kinder und Jugendlichen, Familien, Alleinerziehende, Heime und Straßenkinder. Durch:
- die Überlassung der Spenden an Kinder- und Jugendlichen in verschiedenen steuerbegünstigten Einrichtungen.
- Spenden an alleinerziehende Eltern und Familien in Not, gegen Vorlage eines Nachweises laut §53.
- Kulturveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit, welche zur Transparenz und Aufklärung der Interessenvertretung der Jugendkultur stattfindet.
- diverser Veranstaltungen und Workshops.
- die Durchführung von allgemeinen Kindern, Jugend und Familienveranstaltungen und Maßnahmen in Form von Spiel, Sport und Unterhaltung zur Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
- diverse Workshops für Kinder, Jugendlichen und Familien mit verschiedenen Künstlern und Themen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag jedenfalls in Textform voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages muss der Vorstand dem Antragsteller die Gründe nicht mitteilen.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung erhalten hat. Er ist von diesem Zeitpunkt an der Satzung und Ordnung des Vereins unterworfen. Der Antragsteller ist endgültig aufgenommen:

a) nach Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge.

b) und wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Aufnahmeantrags ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen.

(5) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag; Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von dem Vorstand in einer Vorstandsversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Austritt;
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss; oder
- d) Tod.

(2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Erklärung per Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger 3 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen

- grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes;
- Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden Wagner, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Eine personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.
- (2) Die 1. Vorsitzende Frau Wagner ist auf Lebenszeit gewählt. Ihre Bestellung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
Wird die Bestellung von Frau Wagner zur 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung widerrufen oder tritt sie vorzeitig von ihrem Amt zurück, kann sie ihren Nachfolger bzw. ihre Nachfolgerin bestimmen.
- (3) Im Übrigen werden Vorstandsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Verein wird durch 1. Vorsitzende allein oder im Übrigen gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die 1. Vorsitzende Wagner muss anwesend sein, sollte sich nicht mehr als 2 Monate an der Teilnahme verhindert sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden des Vorstandes, bei ihrer Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Sportwarts und des Jugendwarts sowie des Kassenprüfers;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einmal jährlich stattfinden aber spätestens drei Jahre nach der letzten Mitgliedsversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch E-Mail.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss per Textform erklären.

(10) Es ist möglich die Mitgliedsversammlung virtuell abzuhalten, oder auch eine Hybride Form (Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung).

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V., Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.